

## **Praktikumsrichtlinien für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management vom 27.01.2016**

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Ziel des Praktikums
- § 2 - Beauftragte/-r für Praktikumsangelegenheiten
- § 3 - Einbettung des Praktikums in den Studienverlauf
- § 4 - Dauer und Umfang des Praktikums
- § 5 - Inhalt des Praktikums
- § 6 - Auswahl der Praktikumsstelle und Bewerbung
- § 7 - Anrechnung des Praktikums
- § 8 - Praktikum im Ausland
- § 9 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten
- § 10 - Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

#### **§ 1 - Ziel des Praktikums**

Studierende des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management haben entsprechend der Prüfungsordnung und der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen. Das Konzept des Praktikums geht von einem wechselseitigen Lernverhältnis aus. Die Studierenden sollen durch das Praktikum Kontakte zu Unternehmen/Organisationen knüpfen sowie Praxiserfahrungen sammeln. Darüber hinaus soll das Praktikum die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufssituation sowie mit den technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Betrieben vertraut machen. Die Studierenden haben in dieser Zeit außerdem die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Unternehmen/einer Organisation kennen zu lernen. Die Unternehmen/Organisationen können ihrerseits durch die Kooperation mit der Universität und die enge Anbindung zu Forschung und Lehre profitieren. Ziel des Praktikums ist es ferner, im Studium erworbenes konzeptionelles Wissen im Rahmen der Tätigkeit praktisch umzusetzen.

#### **§ 2 - Beauftragte/-r für Praktikumsangelegenheiten**

Der Fakultätsrat der Fakultät VII ernennt für die Dauer seiner Amtszeit eine/-n Beauftragte/-n für Praktikumsangelegenheiten.

#### **§ 3 - Einbettung des Praktikums in den Studienverlauf**

Um von dem Erfahrungshintergrund aus dem Studium im Praktikum profitieren zu können, wird empfohlen, das Praktikum frühestens nach dem 4. Fachsemester durchzuführen. Die Durchführung des Praktikums wird für die vorlesungsfreie Zeit empfohlen.

#### **§ 4 - Dauer und Umfang des Praktikums**

- (1) Das Praktikum hat insgesamt eine Dauer von mindestens acht Wochen in Vollzeit, wobei eine Dauer von vier Wochen je anrechenbares Praktikum nicht unterschritten werden soll. Die Teilnahme an einem praktikumsbezogenen Workshop ist fester Bestandteil des Moduls.
- (2) Für das Praktikum und die Teilnahme am praktikumsbezogenen Workshop werden 12 Leistungspunkte (nach ECTS) vergeben.
- (3) Spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung bzw. zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist ein Vermerk der oder des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, der die Durchführung eines Praktikums von mindestens 8 Wochen bescheinigt.

#### **§ 5 - Inhalt des Praktikums**

- (1) Das Praktikum kann in Unternehmen/Organisationen in den folgenden Tätigkeitsbereichen absolviert werden:
  - Controlling / Rechnungswesen
  - Produktion
  - Logistik, Einkauf

- Marketing und Vertriebswesen
- Personalwesen
- Ressourcenmanagement
- Finanzierung und Organisation
- Unternehmensberatung
- Corporate Social Responsibility
- Informations- und Datenverarbeitung
- Umweltmanagement
- dezidierte Nachhaltigkeitsabteilung

Dabei muss die Tätigkeit einen Bezug zu nachhaltiger Unternehmensführung/-entwicklung aufweisen.

- (2) Auch fachbezogene praktische Tätigkeiten, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind, können, wenn Sie den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen, durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung diesen Richtlinien entsprechend mit dem Unternehmen bzw. der Organisation ab. In Zweifelsfällen ist die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zu befragen.

#### **§ 6 - Auswahl der Praktikumsstelle und Bewerbung**

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikumsstelle. Die Studienfachberatung sowie der Studienführer weisen geeignete Praktikumsbörsen aus.

#### **§ 7 - Anrechnung des Praktikums**

- (1) Für die Anrechnung des Praktikums nach Inhalt und Dauer ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Vor Beginn des Praktikums ist seitens des Studenten oder der Studentin der schriftliche Nachweis des Praktikumsarbeitgebers zu erbringen, dass die individuell zu erbringende Arbeit während des Praktikums einen signifikanten a) ökonomischen und ökologischen, oder b) ökonomischen und sozialen oder c) ökologischen und sozialen Aspekt der Nachhaltigkeit beinhaltet. Hierzu stellt die Fakultät ein Formblatt bereit. Die Bescheinigung muss vor Praktikumsbeginn bei/m der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten eingereicht werden.
- (3) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen über die ausgeübten Tätigkeiten nach. Diese Bescheinigung ist vom Unternehmen bzw. von der Organisation vorzulegen und enthält folgende Informationen:
  - Unternehmen/Organisation und Kontaktdaten der/des Praktikumsbetreuenden
  - Name, Vorname, Geburtstag und –ort der Praktikantin/ des Praktikanten
  - Beginn und Ende der Praktikumszeit
  - explizite Angabe der Fehltag, auch wenn keine Fehltag angefallen sind
  - Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. –art und Dauer
  - Bestätigung über die Reflexion der Tätigkeit und des erlernten Wissens innerhalb des Unternehmens/der Organisation durch einen schriftlichen Bericht (zwischen 7 und 10 DIN A4-Seiten) und eine kurze Übersichts-Präsentation (pptx oder offenes Format) mit 4-5 Folien.
- (4) Fehlzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sind in der Regel nachzuholen.
- (5) Haben die Praktikant/innen den geforderten Umfang ihres Praktikums nachgewiesen, so erhalten sie darüber von der/dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einen entsprechenden Anrechnungsvermerk.

Ein Praktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann nach inhaltlicher Prüfung durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

#### **§ 8 - Praktikum im Ausland**

- (1) Ein Praktikum im Ausland wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Anerkennung erfolgt nach § 7.
- (2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

**§ 9 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten**

Anderweitig erbrachte Praktika und Tätigkeiten können, sofern sie den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen, anerkannt werden. Hierfür ist der Prüfungsausschuss zuständig.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Praktikumsrichtlinien tritt für Studierende des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.